

## **SG\_GERICHTE AK.2017.264 vom 4. Oktober 2017**

SG Gerichte, 2017-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_AK.2017.264](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_AK.2017.264)

FR: SG\_GERICHTE AK.2017.264 du 4 octobre 2017

IT: SG\_GERICHTE AK.2017.264 del 4 ottobre 2017

### **Regeste**

Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO (SR 312.0). Unter Vorbehalt von Art. 307 Abs. 4 StPO liegt es nicht im Ermessen der Polizei, ob sie eine Strafanzeige behandeln will oder nicht. Indem die Kantonspolizei eine – für einen Laien korrekt erfolgte – Strafanzeige weder entgegennahm, noch bearbeitete oder deren Weiterleitung an eine andere Behörde veranlasste, wurde das Anzeigerecht des Beschwerdeführers verletzt. Es liegt eine formelle Rechtsverweigerung vor (Anklagekammer, 4. Oktober 2017, AK.2017.264).

### **Volltext**

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 04.10.2017 AK.2017.264  
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 04.10.2017 AK.2017.264 San  
Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 04.10.2017 AK.2017.264

Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO (SR 312.0). Unter Vorbehalt von Art. 307 Abs. 4 StPO liegt es nicht im Ermessen der Polizei, ob sie eine Strafanzeige behandeln will oder nicht. Indem die Kantonspolizei eine – für einen Laien korrekt erfolgte – Strafanzeige weder entgegennahm, noch bearbeitete oder deren Weiterleitung an eine andere Behörde veranlasste, wurde das Anzeigerecht des Beschwerdeführers verletzt. Es liegt eine formelle Rechtsverweigerung vor (Anklagekammer, 4. Oktober 2017, AK.2017.264).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer Saint-Gall Kantonsgericht  
Strafkammer und Anklagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und  
Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.